

Steuerreform 2015/16 inkl. Registrierkassenpflicht



Ing. Andreas Schlögl
Partner



Silke Pöll
Fachbereich
kommunal/Vereine

Änderungen KESt und ImmoESt

Kapitalertragsteuer

Ab 1.1.2016 Kapitalertragsteuer 27,5 % (bisher 25 %)

- **alle Kapitalprodukte**
 - wie Dividenden, Aktien, GmbH-Anteil, Anleihen
- **nicht:**
 - Sparbücher, Einlagen, Konten

Für Körperschaften ist der KESt – Abzug weiterhin mit 25 % möglich

Immobilienenertragsteuer

Einführung der Immobilienenertragsteuer mit 1.4.2012

- **Privatpersonen/Einzelunternehmen/Personengesellschaften**
 - Substanzgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken waren vor 31.3.2012 steuerfrei, sofern der Spekulationszeitraum von 10 Jahren verstrichen war.
- **Körperschaften (Gemeinden):**
 - Substanzgewinne aus Veräußerung von Grundstücken waren vor 31.3.2012 steuerfrei, ausgenommen Veräußerungen aus dem Betrieb gewerblicher Art.

Immobilienenertragsteuer

Änderungen aufgrund der Steuerreform (gültig ab 2016):

- **Privatpersonen/Einzelunternehmen/Personengesellschaften**
 - Anhebung des Steuersatzes von 25 % auf 30 %

Bei Körperschaften beträgt die Immobilienenertragsteuer weiterhin 25 % (Veranlagungsoption)

- Der Inflationsabschlag entfällt

Änderungen UStG

Umsatzsteuer – Ermäßigte Steuersätze

Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 10 % auf 13 %

- Beherbergung (ausgenommen Frühstück – weiterhin 10 %)
- Camping (ab 1.5.2016)
- Saatgut, Pflanzen, Holz, usw.
- Kultur, Theater, Musik und Gesangsaufführungen, Filmvorführung
- Museen (ab 1.5.2016)
- Freibäder
- Wein ab Hof
- Eintritt Sportveranstaltungen
- Leistungen an Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs-, und Erholungsheime z.B.: Kindergärten

Umsatzsteuer – Kindergarten

Derzeitiger Stand Kindergarten

- Durch den Beschluss von Statuten kann der Kindergarten als gemeinnützig betrachtet werden und somit kann weiterhin der ermäßigte **Steuersatz von 10 %** angewendet werden.
- Entsprechende Statuten wurden bereits vom FA und BMF als gemeinnützig anerkannt.
- Die Problematiken Köst und ImmoESt sind derzeit noch nicht geklärt, erst nach dieser Klärung ist der Beschluss der Statuten im GR zu empfehlen – die Auskunft vom BMF soll Ende November erhalten werden.

Änderungen KStG

Körperschaftsteuer

- **Grundanteil von 20 % auf 40 % geändert**
(auch auf bereits vermietete Gebäude anzuwenden)
- **Betrifft ausgegliederte Gesellschaften**

Körperschaftsteuer

- **§ 4 Abs. 3: Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner unbegrenzt**
- Verlustabzüge, die bei der Veranlagung 2016 auch nach alter Rechtslage zu berücksichtigen wären, sollen ab 2016 unbegrenzt vorgetragen werden können. Dies betrifft Verluste ab der Veranlagung 2013 sowie noch nicht verwertete Anlaufverluste
- **75 % Verlustverrechnungsgrenze gilt weiterhin**
- **Abschaffung Bildungsfreibetrag/-prämien**

Photovoltaikanlagen

Exkurs Photovoltaikanlagen

(Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer)

- **Volleinspeiser**
- **Überschusseinspeiser**

Photovoltaikanlagen

Volleinspeiser

- **Strom wird zur Gänze in das Stromnetz eingespeichert**
- **Einnahmen < EUR 2.900,00 netto p.a.**
→ Keine steuerliche Auswirkung: keine USt, keine KöSt
- **Einnahmen > EUR 2.900,00 netto p.a.**
→ USt, KöSt – eigene Steuernummer erforderlich

Photovoltaikanlagen

Überschusseinspeiser:

Eigennutzung

- **Strom dient einem BgA (z.B.: Kiga)**
→ Vorsteuerabzug für diesen Teil
- **Strom dient dem Hoheitsbereich (z.B.: Volksschule)**
→ kein Vorsteuerabzug für diesen Teil

Verkauf Überschuss

→ siehe unter Volleinspeiser

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Laut Erlass

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Was bedeutet Einzelaufzeichnungspflicht (§ 131 Abs. 1 Z 2 BAO):

- Einzelaufzeichnungspflicht für Bargeschäfte
- jeder Geschäftsvorfall ist einzeln zu verbuchen
- besteht für alle Bereiche: Vermietung und Verpachtung, Betriebe gewerblicher Art, Grundstücksverkäufe

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Was bedeutet Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO) :

- Für die Barumsätze müssen verpflichtend Belege erteilt werden.
- Der Leistungsempfänger muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Die Belege müssen enthalten:

- **Name des Unternehmens**
- **Fortlaufende Nummer**
- **Datum**
- **Menge sowie handelsübl. Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung**
- **Betrag**

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Was bedeutet Registrierkassenpflicht (§131b BAO):

- Gilt für betriebliche Einnahmen ab 1.1.2016
(daher nicht für V+V und sonstige Einkünfte)
- bei Jahresumsatz ab EUR 15.000 netto je Betrieb, sofern die Barumsätze EUR 7.500,00 überschreiten

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Die Belege müssen enthalten:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie handelsübl. Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag

Zusätzlich ab 2017:

- Kassen – Identifikationsnummer
- Uhrzeit
- Aufsplittung des Betrages nach Steuersätzen
- QR- Code oder Alphanumerischer Code

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Was bedeutet das für die Gemeinden?

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Hoheitsbereiche der KÖR:

→ Keine Aufzeichnungspflicht

→ Keine Belegerteilungspflicht

→ Keine Registrierkassenpflicht

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Grundstücksverkäufen

Betriebe nach § 2 Abs. 3 UStG (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung):

→ **Einzelaufzeichnungspflicht**

- Bargeschäfte sind ab 1.1.2016 einzeln festzuhalten

→ **Belegerteilungspflicht**

→ **Keine Registrierkassenpflicht**

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Betriebe gewerblicher Art nach KStG (Kindergarten, Freibad etc,)

→ besteht ab 1.1.2016 Registrierkassenpflicht

wenn die Umsätze (netto) insgesamt mindestens EUR 15.000,00 betragen und davon die Barumsätze EUR 7.500,00 übersteigen

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Zu den Barumsätzen zählen:

- Bargeld
- Bankomat
- Kreditkarten
- Gutscheine
- Bons
- Geschenkmünzen

Nicht als Barzahlung gelten:

- die Zahlungen mit Erlagschein
- die Online-Banking-Überweisung
- Einziehungsaufträge

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Die Registrierkassenpflicht besteht ab 1.1.2016

Die Verpflichtung zur Verwendung eines Manipulationsschutzes besteht erst ab dem 1.1.2017.

- das elektronische Journal wird digital signiert und gespeichert - nachträglich nicht mehr manipulierbar.
- Speicherung der Daten auf der Smartcard – keine automatische Weiterleitung an das FA.
- Abrufung der Daten nur bei Erhebung (Mystery- Shopping), Nachschau (Finanzpolizei) oder Betriebsprüfung

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



**Ab 1.7.2016 kann die Registrierung
der Registrierkasse
im FinanzOnline erfolgen.**

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Von der Registrierkassenpflicht und der Belegerteilungspflicht sind ausgenommen:

- **„Kalte Hände“ Umsätze sind Umsätze, die**
 - von Haus zu Haus
 - auf öffentlichen Plätzen, Straßen
 - nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten
 - Umsätze im Freien (z.B.: offene Verkaufsbuden, freistehende Verkaufstische)
z.B.: Eisverkäufer, Maronibrater

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Von der Registrierkassenpflicht und der Belegerteilungspflicht sind ausgenommen:

- „Kalte Hände“ Umsätze
 - Jahresumsatz des Betriebs darf € 30.000,-- netto nicht übersteigen
 - Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs
 - Ausnahme gilt nicht nur für Registrierkassenpflicht, sondern auch für Einzelaufzeichnung und Belegerteilung
 - → d.h. Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Von der Registrierkassenpflicht und der Belegerteilungspflicht sind ausgenommen:

- Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften (Bsp. Eintritte zu Fußballspielen des Sportvereines)
- Das kleine Vereinsfest
- Sonderregelungen für Onlineshops

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Von der Registrierkassenpflicht und der Belegerteilungspflicht sind ausgenommen:

Sonderregelungen für Automaten (z.B. Parkautomaten) bei Inbetriebnahme ab 1.1.2016

- kann eine vereinfachte Losungsermittlung erfolgen wenn
 - mind. alle 6 Wochen Erfassung der verkauften Waren
 - mind. 1 x pro Monat Kassenentleerung samt Aufzeichnung
 - keine Einzelaufzeichnungspflicht
 - keine Belegerteilungspflicht
 - keine Registrierkassenpflicht

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Von der Registrierkassenpflicht und der Belegerteilungspflicht sind ausgenommen:

Sonderregelungen für Automaten (z.B. Parkautomaten) bei Inbetriebnahme vor 1.1.2016

- Inkrafttreten erst am 1.1.2027

Sonderregelung Mobile Gruppen

- **Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebs beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet**
- **dürfen diese (Bar-) Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen**
- **wenn sie dem Kunden bei Zahlung einen Beleg ausfolgen**
- **und eine Kopie davon aufbewahren**

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016



Hinweis

Pauschalierung keine Ausnahme

Achtung – die Aufzeichnungsverpflichtungen sind unabhängig von einer möglichen Gewinn- oder Vorsteuerpauschalierung

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Beginn der Registrierkassenpflicht:

- Im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz)
- Ab 1.1.2016, wenn Grenzen per 30.9.2015 überschritten sind

Ende der Registrierkassenpflicht

- Bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden.
 - Ab Beginn des Folgejahres

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Achtung – strenge Konsequenzen vorgesehen bei Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht

- Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00 bei erstmaliger Feststellung kann festgesetzt werden.**
- Eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde kann erfolgen.**

Einzelanmeldungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Übergangsphase → 1. Quartal 2016:

- **keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen und Belegerteilungspflicht**
- **Erweiterung der Frist bis 30. Juni 2016:**
 - wenn besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft gemacht werden können (z.B.: Lieferverzögerungen)

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verfolgung und Bestrafung von Hinterziehungen und Verkürzungen von Abgaben.

Aktuelle Auskünfte der Finanzverwaltung

Sportanlagen

Der Vorsteuerabzug wird unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- **Anlage wird mit der gesamten für den Betrieb erforderlichen Einrichtung überlassen**
- **Erforderliche Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer pro Jahr**
- **Anfrage FA empfehlenswert**

Hinweis Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

Die Vermietung von GF-Räumlichkeiten ist unecht befreit
→ keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug

Gesetzeslage ab 1.9.2012

Vermieter (Gemeinde) kann dann zur Umsatzsteuerpflicht optieren, wenn der Mieter zu 95 % vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Wurde das Gebäude von der Gemeinde vor dem 1.9.2012 selbst errichtet, kann immer in die Steuerpflicht optiert werden.

Hinweis Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

- **Gilt für Vermietung und Verpachtung:**
 - Gebäude wird ohne Betriebsausstattung übertragen
 - Gesetzeslage ab 1.9.2012 ist zu berücksichtigen
 - Miethöhe muss die AfA Komponente abdecken
- **Gilt nicht für die Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art:**
 - Gebäude wird komplett ausgestattet überlassen
 - Erforderliche Mieteinnahme EUR 2.900,00 zzgl. 20% USt pro Jahr

Organisierte Unterbringung von Flüchtlingen

- **Bei der Unterbringung von Asylwerber begründet die Gemeinde einen Beherbergungsbetrieb:**
 - wenn jährliche Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 netto erhalten werden.
 - Einnahmen sind mit 10 % bzw. ab 1.5.2016 13 % USt zu versteuern.
 - kann als gemeinnütziger Betrieb geführt werden: keine USt, keine KöSt

Wichtiger Hinweis aus unserer KS-News

Forderungsabschreibung und Umsatzsteuer

- Die Forderung muss im Jahr der sicheren Information (Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) ausgebucht und die Umsatzsteuer berichtigt werden.
- Eine Verlagerung in spätere Jahre wird vom Steuerrecht nicht anerkannt.

Voranschlags- und Rechnungs- Abschlussverordnung 2015 – VRV 2015

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind anzuwenden

- **Einwohner mindestens 10.000 (Stichtag 1.1.2015)**
 - **spätestens für das Finanzjahr 2019**
- **Einwohner unter 10.000 (Stichtag 1.1.2015)**
 - **spätestens für das Finanzjahr 2020**

Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte (§ 3 Entwurf VRV 2015)

- **der Haushalt besteht aus dem**
 - **Ergebnishaushalt**
 - **Finanzierungshaushalt**
 - **Vermögenshaushalt**

Ergebnishaushalt (= Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung): periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge

- **Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge für jenes Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind**
- **Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertverbrauch bzw. Wertzuwachs. (Berücksichtigung der Abschreibung von Vermögen als Aufwand)**

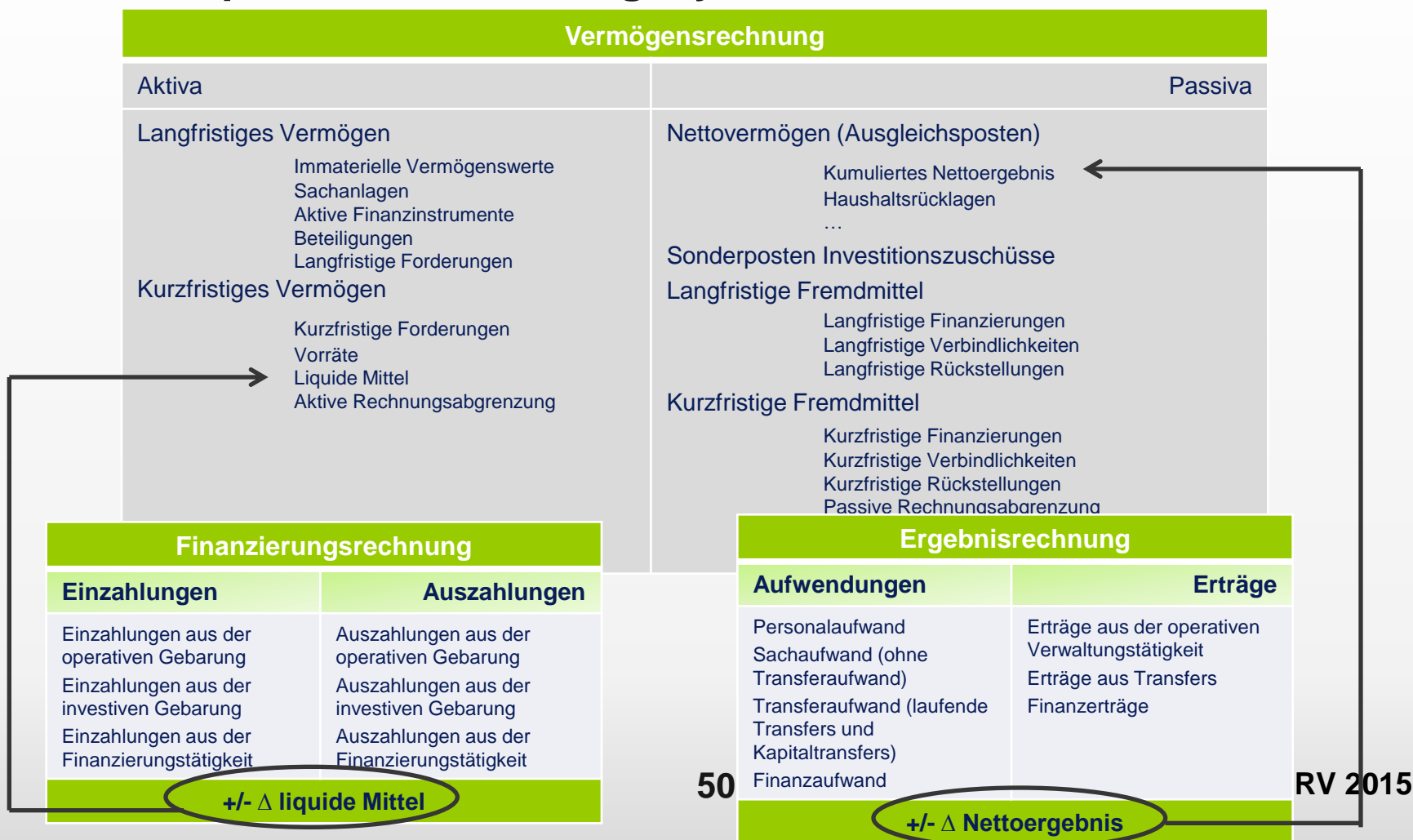
Finanzierungshaushalt (= Finanzierungsvoranschlag und Finanzierungsrechnung): Erfassung von Auszahlungen und Einzahlungen

- **Beim Finanzierungshaushalt wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt**

Vermögenshaushalt (= Vermögensrechnung): Darstellung des Bestands und der Veränderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens

- **einheitlicher und vollständiger Ausweis von Vermögen und Schulden der Gebietskörperschaften im Sinne einer Gesamtvermögensrechnung**

Drei-Komponenten-Rechnungssystem



Ansatz- und Bewertungsregeln (§ § 19-36 VRV 2015)

- **Definition zentraler Wertmaßstäbe (z.B. Anschaffungs- und Herstellungskosten, beizulegender Zeitwert, fortgeschriebene Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten)**
- **Regelungen zur planmäßigen und ggf. außerplanmäßigen Abschreibung**

- **Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von**
 - **liquiden Mitteln (z.B. Kassen- und Bankguthaben)**
 - **Forderungen**
 - **Vorräten**
 - **Beteiligungen (z.B. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen)**
 - **Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten**
 - **Kulturgütern**

- **Verbindlichkeiten**
- **Rückstellungen (z.B. für Prozesskosten, Haftungen, Pensionen)**
- **Finanzschulden**
- **aktiven und derivativen Finanzinstrumenten**
- **Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)**

(Erst-)Erfassung des Vermögens als Herausforderung insbesondere für Gemeinden:

- **Wir werden Sie laufend informieren**
- **Schulungen von der Akademie Burgenland werden angeboten**
- **Hilfestellungen bei der Vermögensbewertung**
 - **Gutachten sollen vermieden werden**
 - **externe Kosten so gering wie möglich halten**
 - **Unterstützung bei Spezialfragen**

Mittelfristige Aufgabenstellung

- **Hilfestellung bei Erstellung der Eröffnungsbilanz**
- **Hilfestellungen bei laufender Abschreibungsarbeiten ab
Verwendung VRV 2015**

Überblick Feuerwehren

Feuerwehren

- sind Körperschaften öffentlichen Rechts
- im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig
- mehrtägige Feuerwehrfeste erfüllen die Kriterien eines BgA
 - umsatzsteuer- als auch körperschaftsteuerpflichtig

Feuerwehrfeste

unter folgenden Voraussetzungen steuerbefreit:

- Gesellige Veranstaltungen von höchstens 4 Tagen im Jahr (Feste, Bälle, Feiern, Wandertag, etc)
- Davon an höchstens drei Tagen im Jahr mit gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken)
- materielle Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck muss nach außen hin erkennbar sein
- die Erträge müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden

Feuerwehrfeste

- **VORSICHT:** der konkrete Zweck der Veranstaltung muss hinreichend dargestellt werden

Beispiel

- *„Der Reinerlös unseres diesjährigen Feuerwehrfestes kommt der Freiwilligen Feuerwehr zu gute“*
→ reicht nicht für Steuerbefreiung aus
- *„Der Reinerlös unseres diesjährigen Feuerwehrfestes dient der Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges“*
→ konkreter Zweck hinreichend dargestellt

Vereine

Vereine

- **Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtete Vereine verfolgen „steuerbegünstigte Zwecke“**

Voraussetzung:

- **vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen (Statuten) des Vereins**
- **Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung**

Vereine

Empfehlung daher: Prüfung der Statuten

- **In den Statuten müssen die begünstigten Zwecke und die Vermögenswidmung bei Auflösung ausdrücklich geregelt werden.**
- **Weiters sollte geprüft werden, ob die Statuten des Vereins mit der tatsächlichen Geschäftsführung übereinstimmen.**

- **Vereinsbereich: Keine USt und keine KöSt**
Echte Mitgliedsbeiträge, Unentgeltliche Leistungen von Mitgliedern, Aufnahmegelder, Beitrittsgebühren, Echte Spenden, Subventionen allgemein
- **Vermögensverwaltung: USt ja, keine KöSt**
verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe**
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb :
 - Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher GeschäftsbetriebGewinnbetrieb

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (nicht begünstigungsschädlich – keine KöStpflicht)

- **Der Betrieb ist insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt**
- **Die betreffende Betätigung ist für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich**
- **Der Betrieb zu abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb auftritt**
 - z.B.: Konzertveranstaltung eines Musikvereines

Entbehrlicher Hilfsbetrieb (Zufallsüberschüsse unterliegen grundsätzlich der KöSt)

- Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb zwar für die Erfüllung des Vereinszweckes nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm im Zusammenhang steht.
- Der entbehrliche Hilfsbetrieb dient oft dazu die notwendigen Mittel für den Vereinszweck zu erwirtschaften.
 - z.B.: Ballveranstaltung, Flohmarkt, Kleines Vereinsfest

Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (USt und KöSt)

- sind Betriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind
- bei Umsätzen von insgesamt über EUR 40.000,00 aus diesem Bereich muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich ansuchen
 - z.B.: Großes Vereinsfest

Gewinnbetrieb (UST und KöSt)

- **Vereine, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe führen bzw. auch selbständige Tätigkeiten**
- **Ausnahmegenehmigung, Umsätze > EUR 40.000,00**

Vereine

Kleines Vereinsfest (entbehrlicher Hilfsbetrieb):

- keine Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer Freibetrag EUR 10.000,00

Großes Vereinsfest (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb):

- Umsatzsteuer (Umsätze bis € 30.000,00 netto pro Jahr steuerfrei – Kleinunternehmerregelung)
- Körperschaftsteuer – Freibetrag EUR 10.000,00
- Registrierkassenpflicht!

Kleines Vereinsfest

- **Beschränktes Angebot von Essen**
 - wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern/nahen Angehörigen verabreicht
 - ein geringfügiges Speiseangebot darf durch einen Fremden Dritten bereitgestellt werden, z.B.: Langosverkäufer – aber nur dann wenn die Gäste zu diesem in Vertragsbeziehung treten.
- **Musik, Show und Tanzeinlagen nur regional bekannte Musiker, die nicht mehr als EUR 1.000,00 pro Stunde kosten**
- **Alle geselligen Veranstaltungen dürfen 48 Stunden im Jahr nicht übersteigen**

Großes Vereinsfest

- **Großes Verpflegungsangebot**

durch Betrieb Vereinsmitglieder/nahen Angehörigen oder durch fremde Dritte bereitgestellt werden

- **Musik, Show und Tanzeinlagen auch der breiten Masse bekannt**

begünstigungsschädlich mit Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit außer es wird beim FA eine Ausnahmegenehmigung erteilt (bis zu einem Jahresumsatz von EUR 40.000,00 automatisch)

Hinweis:

Die KS bietet speziell für Vereine einen Vortrag an:

- **Steuerreform 2015/2016 und deren Auswirkung auf Vereine, insbesondere Registrierkassenpflicht**
- **Vereinsfeste: finanz- und sozialversicherungsrechtliche Anforderungen**
- **Statuten und deren Anforderungen für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit**

Steuerreform 2015/2016

Allgemeiner Überblick

Änderungen Grunderwerbsteuer

Neuerungen

- **Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mind. Grundstückswert**
- **Tarif**
 - **Stufentarif für unentgeltliche Erwerbe**
 - **Fixtarif von 3,5 % für entgeltliche Erwerbe**
- **Änderungen bei der Befreiung von „Ehegatten/Partnerwohnungen“**

LuF Grundstücke

Grundsätzlich keine Änderungen gegenüber bestehender Rechtslage

- **Übertragung innerhalb des Familienverbandes:**
 - 2 % vom 1fachen EHW
- **Außerhalb des Familienverbandes**
 - 3,5 % der Gegenleistung bzw. vom gemeinen Wert
- **Begünstigte Übergabe LuF Betrieb:**
 - innerhalb Familienverband
 - Freibetrag 365.000 €
 - Bmgrdl: 1facher EHW
 - Steuersatz: 2 %

Bemessungsgrundlage

- Ist die Gegenleistung, mindestens der Grundstückswert

Ermittlung Grundstückswert:

- VO des BM für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler
- 3 Möglichkeiten:
 - Hochrechnung auf Basis Bodenwert + anteiligem Gebäudewert
 - Bewertung über Immobilienpreisspiegel
 - Gutachten

GrESt - Tarif

- **Unentgeltlich**
 - **Gegenleistung ≤ 30 % des Grundstückswertes**
 - **Erwerb von Todes wegen**
 - **Erwerb unter Lebenden im Familienverband (immer)**
- **Entgeltlich**
 - **Gegenleistung > 70 % des Grundstückswertes**
- **Teilentgeltlich**
 - **Gegenleistung >30 % und ≤ 70 % des Grundstückswertes**

GrESt - Tarif

- **Stufentarif für unentgeltlichen Teil**
 - Für die ersten 250.000 € 0,5 %
 - Für die nächsten 150.000 € 2,0 %
 - Darüber hinaus 3,5 % vom Grundstückswert
- **Normalsteuersatz für den entgeltlichen Teil**
 - 3,5 % von der Gegenleistung
- **Zusammenrechnung der Erwerbe zwischen denselben Personen innerhalb von 5 Jahren, wenn Besteuerung nach Stufentarif**

GrESt

- **Ehegatten/Partnerwohnstätten**
 - **Freigrenze: 150 m² Wohnnutzfläche**
 - **Nur übersteigender Wert ist steuerpflichtig**

- **Erwerb von Todes wegen**
 - **Wenn Ehegatte oder eingetragener Partner erwirbt**
 - **Hauptwohnsitz des Ehegatten/Partners im Todeszeitpunkt**
 - **Soweit Wohnnutzfläche 150 m² nicht übersteigt**
 - **Übersteigender Wert ist steuerpflichtig**

Änderungen EStG

Tarif 2016

Steuertarif AKTUELL

Tarifstufe		
über	bis	Steuer-satz
0 €	11.000 €	0 %
11.000 €	25.000 €	36,50 %
25.000 €	60.000 €	43,21 %
60.000 €		50 %



Steuertarif NEU

Tarifstufe			Anzahl Personen je Stufe
über	bis	Steuer-satz	
0 €	11.000 €	0 %	2,6 Mio.
11.000 €	18.000 €	25 %	1,4 Mio.
18.000 €	31.000 €	35 %	1,8 Mio.
31.000 €	60.000 €	42 %	1,0 Mio.
60.000 €	90.000 €	48 %	0,2 Mio.
90.000 €		50 %	0,1 Mio.
		Gesamt	7,0 Mio.

Entlastung - Tarif

Entlastung pro Jahr und monatliches Einkommen

Brutto (monatlich)	Entlastung € (jährlich)	Entlastung %
1.200 €	174 €	332 %
1.500 €	485 €	43 %
2.000 €	882 €	30 %
2.500 €	956 €	20 %
3.000 €	1.318 €	19 %
3.500 €	1.497 €	17 %
4.000 €	1.557 €	14 %
4.500 €	1.616 €	12 %

Brutto (monatlich)	Entlastung € (jährlich)	Entlastung %
5.000 €	1.385 €	9 %
5.500 €	1.458 €	8 %
6.000 €	1.569 €	7 %
6.500 €	1.689 €	7 %
7.000 €	1.809 €	7 %
7.500 €	1.929 €	6 %
8.000 €	2.049 €	6 %
8.500 €	2.143 €	6 %

Topf-Sonderausgaben

- **Absetzbarkeit von z.B. Versicherungsprämien und Ausgaben zur Wohnraumschaffung läuft aus**
 - bestehende Topf-SA - noch 5 Jahre (bis 2020) für:
 - **freiwillige Versicherungen:**
 - Vertrag vor 1.1.2016 abgeschlossen
 - **Wohnraumschaffung/-sanierung:**
 - 1. Spatenstich oder Vertrag vor 1.1.2016

SA - Datenübermittlung

- **Automatischer Datenabtausch für folgende Sonderausgaben:**
 - Kirchenbeitrag
 - Spenden
 - freiwillige Weiterversicherung

- **antraglose ANVA**
 - wenn keine Pflichtveranlagung
 - keine ANVA bis 30.6. des Folgejahres eingebracht wurde
 - nur bei Steuergutschriften

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kompetenz und Service
Steuerberatungs GmbH & Co KG
Gustav Brunnerstraße 1
7400 Oberwart

Tel. 03352/38 990
Email: office@ks-beratung.at